

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“
vom 21.10.2010

Auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni.2009 (SächsGVBl. S. 323), dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 19.Mai.2010 (SächsGVBl. S. 142), und des § 6 Satz 1 Satz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18 Juli 2006 (SächsGVBl. S. 387), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“, am 21.10.2010 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes
„Wilischthal“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder

- (1) Die Städte und Gemeinden Ehrenfriedersdorf, Thum, Gelenau und Drebach mit den Ortsteilen Spinnerei, Venusberg und Wiltzsch bilden einen Zweckverband im Sinne des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Es können weitere Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen: Abwasserzweckverband „Wilischthal“.

Er hat seinen Sitz in Gelenau.

Die Geschäftsstellenanschrift lautet: Werner – Seelenbinder - Weg 12
09423 Gelenau

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden bzw. deren Ortsteile, somit die Flurstücke der Gemarkung

Ehrenfriedersdorf der Stadt Ehrenfriedersdorf

Herold, Jahnsbach und Thum der Stadt Thum

Gelenau der Gemeinde Gelenau

Venusberg der Gemeinde Drebach

wie in Anlage 1 dargestellt.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband nimmt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet wahr. Er ist damit Abwasserbeseitigungspflichtiger gemäß § 63 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetz (SächsWG). Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Behandeln, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung. Die Abwasserbeseitigungspflicht schließt Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien ein. Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes und bei abflusslosen Gruben das Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, wenn Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (3) Der Verband erstellt und betreibt die dazu erforderlichen Anlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Auflagen von Fachbehörden.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt auch Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes zu entsorgen. Dazu können Zweckvereinbarungen mit den entsprechenden Gemeinden abgeschlossen werden.
Der Zweckverband führt für die Flurstücke der Gemarkung Geyer am Stauweiher-Naherholungsgebiet einschl. Freizeitbad An der Silberstraße GmbH die Entsorgung durch.
- (5) Der Zweckverband erhebt gemäß § 60 Abs. 3 SächsKomZG Entgelte von den Benutzern der von ihm betriebenen Einrichtungen. Er ist befugt entsprechende Satzungen zu erlassen. Der Zweckverband kann auch privatrechtliche Entgelte erheben.

- (6) Der Zweckverband ist anstelle der Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleininleiter) abgabepflichtig nach dem Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SächsAbwAG vom 05.04.2004 mit Änderung vom 18.07.2006).
- (7) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Rahmen seiner Aufgaben entstehenden Beiträge und Gebühren nach dem SächsKAG anstelle seiner Verbandsmitglieder zu erheben und entsprechende Satzungen und Verordnungen zu beschließen.
- (8) Der Zweckverband strebt keinen Gewinn an.
- (9) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Beseitigung des von den Straßen, Wege und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß Ortsdurchfahrtenrichtlinie des Bundes bzw. gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes ab. Für die in der Unterhaltungslast der Mitgliedsgemeinden stehenden und an die Abwasseranlage angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen werden bei der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Mitgliedsgemeinden Kostenbeteiligung gemäß § 15 der Verbandssatzung erhoben.
§ 15 gilt auch für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, des Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Baulasträger an den Kosten nicht zu beteiligen haben oder die Kostenbeteiligungen der Mitgliedsgemeinden zur Deckung der nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz bemessenen Straßenentwässerungsanteile nicht ausreichen.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Abwasserzweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten
- (2) Die Verbandsmitglieder haben den Abwasserzweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung von Verbandsaufgaben erschweren können.
- (3) Die Verbandsmitglieder entwickeln ihre Bauleitplanung hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung im Einvernehmen mit dem Abwasserzweckverband.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung (§§ 7, 8)
 - b) der Verwaltungsrat (§ 9)
 - c) der Verbandsvorsitzende (§10).
- (2) Sie sind nach den Wahlgrundsätzen der Sächsischen Gemeindeordnung zu bestellen.
- (3) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 17 Vertretern der Verbandsmitglieder, die sich wie folgt zusammensetzen:

Ehrenfriedersdorf	5 Vertreter
Gelenau	5 Vertreter
Thum	6 Vertreter
Drebach	1 Vertreter
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie vom allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat oder Stadtrat auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinde- bzw. Stadträte gewählt.
- (4) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmanteile:

Ehrenfriedersdorf	5 Stimmen
Gelenau	5 Stimmen
Thum	6 Stimmen
Drebach	1 Stimme
- (5) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch einen Vertreter ab.

§ 8

Zuständigkeit und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Vorsitzende kraft Gesetzes, nach dieser Satzung oder aufgrund eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.
- (2) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen über den Gemeinderat bzw. Stadtrat mit folgenden Abweichungen:
 1. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
 2. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form durch den Verbandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Kalendertagen.
 3. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
 4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter von mehr als 2 Verbandsmitglieder und mindestens 9 Vertreter anwesend sind.
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst, soweit durch diese Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist.
 6. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsgemeinden.
- (2) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Angelegenheit vor zu beraten, über welche die Verbandsversammlung beschließt.

- (4) In eigener Zuständigkeit beschließt der Verwaltungsrat über:
- a) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes von mehr als 15.000,00 Euro im Einzelfall bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro;
 - b) die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von mehr als 20.000,00 Euro im Einzelfall bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro;
 - c) die Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro;
 - d) die Stundung von Forderungen von über 2.500,00 Euro im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro;
 - e) die Anstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der nicht nur aushilfsweise beschäftigten Mitarbeiter des Zweckverbandes, mit Ausnahme der Bestellung des Geschäftsführers.
- (5) Für die Sitzungen des Verwaltungsrates gelten folgende Bestimmungen:
- 1. Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden.
 - 2. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
 - 3. Die Einladungen sind in schriftlicher Form den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens 7 Werktage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.
 - 4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Verbandsmitglieder vertreten sind.
 - 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst.
 - 6. Die Sitzungsniederschriften werden vereinfacht abgefasst. Sie sind vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer ihres Amtes gewählt.

Das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters endet mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Scheidet ein Gewählter aus, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

- (2) Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.
- (3) Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er bereitet die Beschlüsse vor und ist für ihren ordnungsgemäßen Vollzug verantwortlich.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung sowie die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung, durch Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates übertragenen Aufgaben.
- (5) Zur dauernden Erledigung werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall;
 - b) die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro im Einzelfall;
 - c) die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro im Einzelfall;
 - d) die Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall;
 - e) der Abschluss von Nachträgen bei Investitionsvorhaben soweit der ursprüngliche Haushaltsansatz und ein Betrag von 50.000,00 Euro als Gesamtnachtrag für die Maßnahme nicht überschritten wird;
 - f) die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates oder der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Die Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer, der von der Verbandsversammlung bestellt wird.
- (2) Der Verwaltungsrat kann widerruflich für den Geschäftsführer einen Stellvertreter bestellen.

- (3) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte, soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Sie ist zuständig für folgende sachliche Entscheidungen:
- a) Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit sich dies der Verbandsvorsitzende nicht vorbehalten hat;
 - b) Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel;
 - c) Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplanes und sachlich, rechnerische Prüfungen der eingehenden Rechnungen.
- (4) Die Geschäftsleitung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Aufgaben unter der Bezeichnung Abwasserzweckverband „Wilischthal“ – Geschäftsleitung.
- (5) Die Geschäftsleitung hat den Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (6) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlungen und des Verwaltungsrates teil.
- (7) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12

Die Verbandsverwaltung

Der Abwasserzweckverband „Wilischthal“ ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Bediensteten einzustellen.

III Wirtschaftsführung, Eigentum, Deckung des Finanzbedarfs

§ 13

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 19 SächsEigBG i.V.m. § 58 (2) SächsKomZG angewandt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Hat der Verband einem Dritten die Betriebsführung übertragen, so trifft gleiches zu.

§ 14

Eigentum

Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen zur zentralen Abwasseraufbereitung, die Ortsverbindungssammler (Zuleitungssammler), zentrale Entlastungsbauwerke und alle Vorsammler (die gesamte Ortskanalisation mit den abwassertechnischen Einrichtungen der Kommunen), außer der Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 15

Finanzbedarf

- (1) Der Verband erhebt Gebühren, die zur Deckung der Aufwendungen verwendet werden. Der Kalkulation sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, ansatzfähigen Aufwendungen für Planung, Errichtung, Betrieb aller Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zu Grunde zu legen.
- (2) Zur Sicherung des Liquiditätsplanes können Kredite aufgenommen werden. Kredite dürfen grundsätzlich nur aufgenommen werden, sofern andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wären.
- (3) Zur Deckung seines weiteren Finanzierungsbedarfes kann der Verband eine Jahresumlage von den Mitgliedskommunen erheben (§ 60 Abs.1 SächsKomZG i. V. mit SächsEigBVO).
- (4) Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.
- (5) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leistet die Mitgliedsgemeinde, auf deren Hoheitsgebiet investiert wurde, eine Umlage sobald die Maßnahme abgeschlossen ist.

Bei gemeinsam genutzten Anlagen richtet sich die Umlage der Mitgliedsgemeinden nach dem jeweiligen Anteil an der Benutzung.

Die Umlage wird pauschal durch den Ansatz folgender vom –Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, dass dem Reinigungsprozess unterzogen wird),

- 5 bis 10 vom Hundert (je nach Ausbaugrad der Niederschlagswasserbehandlung) für das Klärwerk.
- 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle, Regenklär- und Regenrückhaltebecken.

Auf Klärwerke einschl. Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungsanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

Die von den Baulastträgern gemäß § 4 Abs. 9 an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Umlage angerechnet. Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht.

Neben den Kostenumlagen nach § 15, Absatz 5, Satz 1 ersetzen die Mitgliedsgemeinden jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten. Für die Ermittlung der Kostenanteile gelten die Vom- Hundert- Sätze des Satzes 3 entsprechend. Die Aufschlüsselung dieser Kostenanteile auf die einzelnen Mitglieder richtet sich nach der in entwässerten Straßen befindlichen Sammlerlänge; für gemeinsam genutzte Anlagen gilt Satz 2.

Auf die Straßenentwässerungskostenanteile können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.

Für die Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile gilt als Stichtag der 31.12. des vorangegangenen Jahres.

§ 16

Jahresumlage

- (1) Die Jahresumlage gemäß § 15 Abs. 3 wird von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Einwohnerwerte erhoben. Maßstab der Berechnung der Jahresumlage im jeweiligen Kalenderjahr sind die ermittelten Einwohnerwerte zum 30.06. des Vorjahres.
Über die Höhe der festzusetzenden Umlage beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Die Jahresumlage wird in zwei Teilzahlungen erhoben, die binnen 2 Wochen ab Zahlungsaufforderung an den Verband zu zahlen sind. Für rückständige Umlagen können Verzugszinsen erhoben werden.
- (3) Über die Höhe der festzusetzenden Umlage nach Abs. 1 für die Mitgliedsgemeinden beschließt die Verbandsversammlung und ist nur mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl aller Mitglieder möglich.

IV. Sonstiges

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitgliedsgemeinden nach deren jeweiligen Bekanntmachungssatzungen.
- (2) Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“.

§ 18

Änderung der Verbandssatzung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung bedingen einen Antrag in schriftlicher Form mit Begründung beim Verbandsvorsitzenden.

§ 19

Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl aller Mitglieder.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl aller Mitglieder und unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich.
Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes.

Ein Anspruch an dem vom Verband geschaffenen Vermögen besteht nicht.

- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde, einer Änderung der Verbandssatzung und deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 20

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitgliederstimmen der Verbandsversammlung erfolgen.
- (2) Im Fall der von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsgemeinden über.
- (3) Im Falle der Auflösung erfolgt die Aufteilung der verbleibenden Verbindlichkeiten des vorhandenen Verbandsvermögens und die Übernahme der Beschäftigten des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der Einwohnerwerte per 30.06. des Jahres vor der Beschlussfassung über die Auflösung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Abwasserzweckverband „Wilischthal“

Dienstsiegel

ausgefertigt

R. Penzis

Penzis
Vorsitzender AZV „Wilischthal“



Gelenau, 21.10.2010

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gelenau, 21.10.2010

R. Penzis

Penzis

Vorsitzender AZV „Wilischthal“

